

Stadt Reutlingen 10 Hauptamt Gz.: ba/sll		24/025/11		22.08.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	19.09.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	24.09.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen in den Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Die Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen in den Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers erfolgt ab dem Umsetzungszeitpunkt 01.10.2024 wie in der Anlage dargestellt auf Basis der hochgerechneten Sollplatzzahl = Matrixzahl, die sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis ergibt.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen in den Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers erfolgt ab dem 01.10.2024 auf Basis der hochgerechneten Sollplatzzahl der jeweils gültigen Betriebserlaubnis. Die Sollplatzzahl ist die Anzahl der Plätze gemäß Betriebserlaubnis. Dies führt auf Seiten der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen zu einer Verlässlichkeit und damit zu einer höheren Arbeitgeberattraktivität. Dies ist in Zeiten des Fachkräftemangels enorm wichtig. Für die Verwaltung führt das zu einem deutlich reduzierten Arbeitsaufwand. Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

Begründung

Der Fachkräftemangel stellt die Verwaltung gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung täglich vor neue Herausforderungen. Um Personal zu gewinnen und langfristig zu binden, muss das berufliche Umfeld attraktiv sein. Ein wichtiger Faktor spielt hier die Planungssicherheit der Eingruppierung für die Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen.

Die Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen ist grundsätzlich im TVÖD-SUE geregelt. Hiernach wird die Durchschnittsbelegung der je Tag gleichzeitig

belegbaren Plätze aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (01.01.-31.12.), also die Zahl der tatsächlich anwesenden Kinder zugrunde gelegt. Eine Bereinigung ist möglich. Eine Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl um mehr als 7,5 % führt nach 3 Jahren zu einer tatsächlichen Herabgruppierung.

Diese Regelungen sind recht komplex in der Umsetzung. Zudem benachteiligen sie alle Einrichtungen mit Betriebsformen abweichend von der Regelbetreuung Ü3, die die höchste Kinderzahl pro Gruppe gesetzlich vorsieht. Alle anderen Betriebsformen haben geringere und unterschiedliche Kinderzahlen (siehe Anlage).

Um dieser Entwicklung hinsichtlich der Eingruppierung für Führungskräfte angemessen Rechnung zu tragen, hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Personalrat im Jahr 2012 eine entsprechende Eingruppierungsmatrix entwickelt. Mit dieser wurden die tarifrechtlichen Eingruppierungsvorgaben angebotsorientiert weiterentwickelt und ausgelegt.

Die aktuell für die Eingruppierung zugrunde gelegte Matrix hat die Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen entsprechend den tatsächlichen örtlichen Anforderungen in den Kindertageseinrichtungen angepasst und somit bestehende Ungerechtigkeiten der tariflichen Regelungen abgemildert. Die Matrix schafft jedoch keine langfristige Eingruppierungssicherheit.

Die bisherigen Regelungen passen nicht mehr auf die akute Mangelsituation mit fehlenden Plätzen und fehlendem Personal und müssen daher immer wieder erweitert und angepasst werden. Der damit verbundene Arbeitsaufwand für die Umsetzung der Matrix ist immens hoch und steigt aufgrund immer häufiger vorkommenden Sondersituationen.

Ein Problem ergibt sich auch beim Aufbau neuer Einrichtungen. Die Ausschreibung der Stellen erfolgt mit der Eingruppierung auf Basis der maximalen Matrixzahl. Können die Gruppen mangels Personal nicht rechtzeitig aufgebaut und vollständig belegt werden, was mittlerweile der Regelfall ist, so müsste zu gegebener Zeit eine Herabgruppierung ohne Zulage erfolgen. Auf Grund der Vielzahl an offenen Stellen bei allen Trägern ist dies kontraproduktiv für die Personalbindung und eine Frage der Arbeitgeberattraktivität.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Eingruppierung künftig anhand der **Sollplatzzahlen** (=maximale Plätze gemäß Betriebserlaubnis) erfolgt, wobei jede volle Gruppe mit einem Faktor auf 25 Kinder hochgerechnet wird (=Matrixzahl). Bei anteiligen Gruppen wird der Faktor der vollen Gruppe pro Platz zugrunde gelegt. Dadurch entfällt die jährlich umfangreiche Überprüfung, wodurch die Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen eine Verlässlichkeit erhalten. Die konkrete Umsetzung ist in Anlage 1 dargestellt.

Im Vergleich zur Regelung des TVÖD-SUE oder der bisherigen Regelungen sind keine Mehrkosten zu erwarten. Durch den wegfallenden Arbeitsaufwand in der Verwaltung können andere notwendige, sonst zurückstehende Aufgaben bearbeitet werden. Die Regelung trägt damit zu einer Deregulierung und Entbürokratisierung bei.

gez.

Robert Hahn
Erster Bürgermeister